

**In-Kraft-Treten  
des Bebauungsplans „Berufsschulzentrum Calw-Wimberg, 1. Änderung“ und  
der Örtlichen Bauvorschriften „Berufsschulzentrum Calw-Wimberg, 1. Änderung“  
in Calw**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) am 23. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Berufsschulzentrum Calw-Wimberg, 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Berufsschulzentrum Calw-Wimberg, 1. Änderung“ als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Calw-Wimberg, im dortigen bestehenden Berufsschulzentrum. Es umfasst die Flurstücke (Teilflächen) Nr. 2221/24 und 2221/26. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4.100 qm.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.07.2020.

**Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Berufsschulzentrum Calw-Wimberg, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Gebäude der Technischen Verwaltung, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-401). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 28.07.2020  
gez. Florian Kling, Oberbürgermeister